

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 16.08.2024

Internet:

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az.: St 12/23 und St 15/23

Urteilsverkündung: Staatsgerichtshof Bremen weist Beschwerden der AfD zurück

In den Wahlprüfungsverfahren der AfD gegen die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft am 14. Mai 2023 für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven hat der Staatsgerichtshof heute die Urteile verkündet. Die Beschwerden, mit denen sich die Beschwerdeführer gegen die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl gewandt hatten, wurden sämtlich zurückgewiesen.

Innerhalb des Landesverbands Bremen der AfD kam es nach dem Landesparteitag im Mai 2022 zu einer Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Vorstandswahlen. Am 20. Oktober 2022 erklärte das Landesschiedsgericht der AfD für das Land Bremen die Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags für nichtig und setzte einen Notvorstand ein, dem unter anderem die Aufgabe zukommen sollte, im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft die Aufstellungsversammlung rechtssicher vorzubereiten und durchzuführen. Diese Entscheidung wurde später durch das Bundesschiedsgericht der AfD bestätigt. Gleichzeitig wies der Vorstand des AfD-Bundesverbandes darauf hin, dass sich der Notvorstand nicht ordnungsgemäß im Amt befände und der aus den Wahlen auf dem Landesparteitag hervorgegangene Vorstand (sogenannter Rumpfvorstand) den Landesverband vertrete. Für den Wahlbereich Bremen reichten sowohl der Notvorstand als auch der Rumpfvorstand für den Wahlbereich Bremen einen Wahlvorschlag für die Bürgerschaftswahl ein. Für den Wahlbereich Bremerhaven reichte nur der Rumpfvorstand einen Wahlvorschlag ein. Sämtliche Wahlvorschläge der AfD wurden durch den Landeswahlausschuss zurückgewiesen. Hinsichtlich der Wahlvorschläge des Rumpf-

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

vorstandes führte der Landeswahlausschuss zur Begründung aus, dass er nicht über die erforderliche Legitimation verfüge, da durch parteischiedsgerichtliche Entscheidungen ein Notvorstand eingesetzt worden sei.

Daraufhin erhoben die Beschwerdeführer – einzelne in den Wahlvorschlägen benannte Bewerberinnen und Bewerber sowie der Landesverband Bremen der AfD – Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl, die das Wahlprüfungsgericht im Dezember 2023 zurückgewiesen hatte. Der Staatsgerichtshof hat die gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts erhobenen Beschwerden nunmehr zurückgewiesen.

Die Nichtzulassung der für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven eingereichten Wahlvorschläge begründen nach Auffassung des Staatsgerichtshofs keinen Wahlfehler, der Anlass gegeben hätte, die Wahl für ungültig zu erklären. Die Zulassungsbedürftigkeit von Wahlvorschlägen stehe mit der Parteienfreiheit und der Wahlfreiheit im Einklang. Das Erfordernis der Zulassung der Landesliste einer Partei zur Wahl solle unter anderem die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und eine gewisse Ernsthaftigkeit der Wahlvorschläge gewährleisten. Auch die Vorschrift, dass Wahlvorschläge von Parteien nur gültig seien, wenn sie von deren Landesvorstand unterzeichnet seien, diene legitimen Zielen. Damit die Parteien die ihnen zukommende zentrale Rolle für die politische Willensbildung in Volk und staatlichen Institutionen wahrnehmen könnten, sei es unerlässlich, dass jede Partei nur einen Wahlvorschlag einreiche.

Auch wenn die zugrundeliegenden Normen grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich seien, seien sie im Lichte der Parteienfreiheit und der Wahlfreiheit auszulegen. Denn die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit dar. Vor diesem Hintergrund sei vorliegend eine vertiefte Prüfung des Wahlprüfungsgerichts, inwieweit die Vorstandswahlen auf dem Landesparteitag der AfD und das Verhalten des Landes- und Bundesschiedsgerichts der AfD der parteiinternen Satzung entsprachen oder welche Personen nach dem innerparteilichen Recht als Vorstand zu gelten hatten, verfassungsrechtlich nicht geboten gewesen. Selbst bei der Kandidatenaufstellung beschränke sich die Kontrolle der Wahlprüfungsorgane auf elementare Verstöße gegen das Satzungs- und parteiinterne Wahlrecht. Dies müsse erst recht bei Satzungsverstößen gelten, die – wie hier – nicht unmittelbar bei der Kandidatenaufstellung erfolgten.

Der Landeswahlausschuss und das Wahlprüfungsgericht hätten bei ihrer Entscheidung die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolldichte beachtet. Um die Wahlvorschläge zu legitimieren, hätte zum Ablauf der Einreichungsfrist am 6. März 2023 die Eigenschaft der unterzeichnenden Mitglieder des Rumpfvorstands als Vorstand des Landesverbands der AfD vorliegen müssen.

Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, da ein entgegenstehender Beschluss des Bundesschiedsgerichts der AfD vorgelegen habe, der die Einsetzung des Notvorstands durch das Landesschiedsgericht der Partei und seine Beauftragung, die Wahlen vorzubereiten, bestätigt hatte. Die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte seien auch nicht als willkürlich anzusehen, weil sie sich bei der Einsetzung des Notvorstandes auf eine vertretbare analoge Anwendung einer Vorschrift der Bundessatzung der AfD stützen konnten.

Die Entscheidungen sind einstimmig ergangen und werden auf der Homepage des Staatsgerichtshofs veröffentlicht.